



# DACHVERBAND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE

Wien, 28.04.2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at)

Präsidium des Österreichischen Nationalrates  
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

## Eltern-Kind-Pass-Gesetz – Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Frauenring als größte Dachorganisation österreichischer Frauenvereine nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir es bedauern, dass mit der Umwandlung des Mutter-Kind-Passes zum Eltern-Kind-Pass die Sichtbarkeit der Frau als Mutter verschwindet.

Im gesamten Gesetzesentwurf kommen die Wörter „Frau“ und „Mutter“ nicht mehr vor. Gerade der Mutter-Kind-Pass ist aber in erster Linie für die Mutter als diejenige, die die Schwangerschaft erlebt und auch das Kind zur Welt bringt gedacht gewesen und war 1974 ein frauenpolitischer Meilenstein.

Seit Jahren werden Zeichen gesetzt, um Frauen sichtbarer zu machen, auch in der Bundeshymne. In einem zentralen Bereich wie der Schwangerschaft und Mutter werden, verschwinden sie und werden durch die Umbenennung unsichtbar gemacht. **Wir machen dazu den Vorschlag, zwei unabhängige Pässe bzw. eigene Anwendungen sowohl für die schwangere Frau als auch für das Kind, wo auch die Gesundheitsdaten der Eltern vermerkt sind, zu entwickeln.**

## **Registrierung der Schwangerschaft / Anlegen Eltern-Kind-Pass**

Zitierung aus den Erläuterungen zum Eltern-Kind-Pass-Gesetz

„Gemäß **Abs. 2** haben die Gesundheitsdiensteanbieter bei erster Möglichkeit den eEKP anzulegen und dafür die Schwangere oder das Kind im eEKP zu registrieren. Die erste Möglichkeit ist bei Schwangeren die Feststellung der Schwangerschaft, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Feststellung erfolgt.“

Hier muss garantiert werden, dass der Eltern-Kind-Pass erst angelegt wird, wenn die Frau entschieden hat, die Schwangerschaft auszutragen. Besonders konservative Kreise fordern immer wieder Zugriff zu Abtreibungsdaten, das muss verhindert werden. Eine Abtreibung ist stigmatisierend, wenn dieser Eingriff automatisch vermerkt ist, ohne dass hier einer Frau ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Das frühe Anlegen eines Eltern-Kind-Passes darf nicht dazu führen, dass über die „Hintertür“ die immer wieder geforderten Statistiken zu Schwangerschaftsabbrüchen zustande kommen und verwendet werden. Der Eltern-Kind-Pass soll daher erst nach den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft angelegt werden.

## **Untersuchungen / Gesundheitsdaten / Vater**

Die Umwandlung des Mutter-Kind-Passes in den Eltern-Kind-Pass darf nicht nur als neue Bezeichnung erfolgen, sondern es müssen sehr wohl auch die Pflichten des Vaters miteinbezogen werden.

### **Wir führen dazu wie folgt aus:**

In „I. Allgemeinen Teil“ der Erläuterungen wird auf Seite 2, 7. Absatz, darauf verwiesen, dass im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 unter dem Punkt Gesundheit: als Weiterführung des bestehenden Mutter- Kind-Passes: folgendes Vorhaben zur besseren Gesundheitsvorsorge der Kinder beschlossen wurde:

„Aufnahme von standardisierten und qualitätsgesicherten Screenings zur psychischen Gesundheit, zu Ernährung und sozialer Kompetenz“, „Schaffung von Therapieoptionen“ sowie „bessere Informationen und Beratungen über Impfungen“.

Des Weiteren wird auf Seite 2 im 9. Absatz festgehalten, dass der bisherige Name „Mutter-Kind-Pass“ in „Eltern-Kind-Pass“ geändert wird. Damit solle die gesellschaftliche Realität abgebildet werden, in der Väter mittlerweile ebenso als Bezugspersonen eine wichtige Rolle spielen. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention ihrer Kinder einzubringen.

Im letzten Satz wird mit der Umbenennung in Eltern-Kind-Pass, auch auf eine Diversität von modernen Familienkonstellationen hingewiesen. Jedoch als Konsequenz für die gesundheitliche Entwicklungsmöglichkeit eines Kindes nicht näher eingegangen.

In den nun vorliegenden Erläuterungen zum Gesetzesentwurf werden diese Ziele (Seite 3) der im 4. Absatz nochmals dargestellt:

Auszüge Zitiert:

...Entwicklung einer barrierefreien elektronischen Dokumentationsplattform für die Untersuchungen und Beratungen der Schwangeren/Mutter und Kind bzw. deren gesetzliche Vertretung, welche auch Auswertungen der Daten für gesundheitspolitische Fragestellungen erlaubt.

...Entwicklung einer Informationsplattform, auf der Informationen über Familienleistungen, psychische Gesundheit, Gesundheitsförderung und Prävention (Z. B. Frühe Hilfen) ... dargestellt werden

... Erhöhung der gesundheitlichen Chancen für Schwangere, stillende und ihre Kinder insbesondere von sozial benachteiligten Familien und der Kinder dieser Familien.

Ende Zitierung

**Diese Ziele verfolgen somit eindeutig nicht nur die Gesundheit der Schwangeren während der Schwangerschaft, sondern sieht der Gesetzgeber mit dieser Maßnahme im Wesentlichen die gesamte gesundheitliche Entwicklung des Kindes (sogar bis zum 18. Lebensjahr!), die Prävention vor möglichen Erkrankungen durch Vorerkrankungen, durch Erbanlagen und sogar die psychische Gesundheit vor.**

Im Sinne der Erfüllung dieser Ziele darf daher nicht außer Acht gelassen werden, dass für die Gesundheit, die gesundheitliche Entwicklung, die Prävention vor möglichen Erbkrankheiten, psychische Erkrankungen eines Kindes zu gleichen Teilen und weitaus wissenschaftlich bewiesen, mütterliche und väterliche Erbinformationen verantwortlich sind. Dies wird im Eltern-Kind-Pass vom Gesetzgeber nicht beachtet! Somit werden sämtliche Gesundheitsdaten, Risiken für das Kind, die sich daraus ergeben könnten, von diesem Gesetz ausgeschlossen,

Dazu zählen insbesondere die in diesem Gesetzesentwurf außer Acht gelassenen männlichen Erbgutweitergaben: zB

- Übergewicht und Appetitkontrolle, Ernährungsbedingungen = wissenschaftlich nachgewiesen mit der Veränderung von epigenetischen Elementen der Erbanlagen verknüpft und kann über das Spermienerbgut über nächste Generationen (!) weitergegeben werden
- Erlebte Traumata, Ängste, selbst bereits ererbte psychische Probleme, können ebenso in die epigenetische Vererbung einwirken
- Aktueller und vergangener Drogenkonsum, Alkoholismus, bewirken grundsätzliche Veränderungen des Erbgutes, das auf ein Kind weitergegeben wird,
- Bluthochdruck, familiäre Karzinomerkrankungen, ...

**Dies alles wurde bei der vorgeschriebenen Erhebung von Gesundheitsdaten für ein werdendes/geborenes Kind im Gesetzesentwurf des Eltern-Kind-Pass Gesetzes in keiner Weise beachtet.**

Es erschließt sich uns nicht, warum **ausschließlich nur der mütterliche Teil zur Erhebung der gesamten der Gesundheitsdaten des Kindes erfasst wird, obwohl es eine Tatsache ist, dass auch die väterlichen Gesundheitsdaten wesentlich die Gesundheit eines Kindes beeinflussen.**

**Spätestens ab dem Zeitpunkt, wo eine Vaterschaft nach der Geburt anerkannt wird, sind ohne Einschränkung somit auch die väterlichen Gesundheitsdaten umfassend und verpflichtend zu erfassen. Im Falle, wo es keine Nennung und Anerkennung einer männlichen Vaterschaft gibt,**

**sind Sonderbestimmungen zu erlassen, um dem Kind auch ausreichend Schutz vor erblich belastenden Vorerkrankungen zu bieten.**

**Nur durch diese Maßnahme des Einfließens der Gesundheitsdaten von Mutter und Vater (so eine bekannte Vaterschaft vorhanden) kann eine Legitimierung die Umbenennungen in „Eltern“-Kind-Pass stattfinden.**

Lediglich die im Gesetzentwurf begründeten zukünftigen gemeinsamen Arztbesuche eines Vaters (als Elternteil) mit dem Kind (zur Entlastung der Mutter!), reichen für diese weiterreichende Umbenennung in Eltern-Kind-Pass nicht.

In diesem Gesetzesentwurf wird eine das Kind in seinen voraussehbaren zukünftigen gesundheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten diskriminierende Vorgangsweise manifestiert.

### **Unsere Forderungen:**

- Im zukünftigen Eltern-Kind-Pass sind nicht nur ausschließlich verpflichtend Gesundheitsdaten der Schwangeren/Mutter zu dokumentieren, sondern – sobald bekannt – auch des Vaters.
- Ein dazu geeignetes Screeningsystem auch für den männlichen Part der Untersuchungen, sowie die Auflistung der dafür zu ergänzenden ausführenden Gesundheitsberufe im §2 (3) ist zu schaffen.
- Ebenso ist eine verpflichtende Väterberatung vorzusehen, die auf die Vaterschaft vorbereitet.
- Sollte keine gesundheitsrelevanten Daten des Vaters vorgesehen werden, hat als Gesundheits-Präventionsmaßnahme die Bezeichnung Eltern-Kind-Pass keine Berechtigung und wäre die Bezeichnung Mutter-Kind-Pass beizubehalten. Alles andere wäre eine Irreführung der Grundsätze dieser gesundheitsvorsorglichen Maßnahme durch den Gesetzgeber.
- In diesem Zusammenhang muss der im Gesetzentwurf geführte Begriff „Obsorgeberechtigte/r“ detailliert beschrieben und auch ab wann, unter welchen gesetzlichen Rahmenbedingungen welche Person damit beauftragt wird. Sollte die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sein, so kann im Gesetz nur eine Obsorgeberechtigte, nämlich die Mutter, benannt werden.
- Zur Definition der Obsorge bzw. elterlichen Verantwortung für unverheiratete Eltern:
  - EGMR und VfGH haben erkannt, dass die Vergabe der alleinigen Obsorge an unverheiratete Mütter nicht nur keine Schlechterstellung eines unverheirateten gegenüber eines verheirateten Vaters darstellt, sondern bestätigen auch expressis verbis, dass die Vergabe der Alleinobsorge an die Mutter bei unverheirateten Eltern Sinn macht, um sicherzustellen, dass sie bei der Geburt rechtlich bindend für das Kind agieren könne.
  - Die Erfahrung zeigt, dass einige Männer deshalb oft nicht heiraten, weil sie die Verantwortung, die aus der Ehe erwächst, nicht übernehmen wollen. Sie nach einer Trennung dann aber den verheirateten Männern gleichzustellen, indem man ihnen dieselben Rechte einräumt, ist sachlich nicht gerechtfertigt.
  - Unverheiratete Elternpaare, welche gemeinsam für das Kind Verantwortung übernehmen möchten, können dies bereits aktuell unkompliziert am Standesamt beantragen und tun dies auch. Beantragt dies ein Paar nicht, erfolgt dies aus gut überlegten Gründen und sollte auch weiterhin möglich sein.

- Solange das Kind im Leib der Mutter ist, ist es ein „Teil der Mutter“. Vater und somit Eltern teil werden Männer erst, wenn das Kind geboren ist. Erst mit dem Antrag auf gemeinsame elterliche Verantwortung übernimmt der Vater seine Vaterschaft und nimmt diese aktiv an. Die gemeinsame Obsorge ex lege ist daher auch aus diesem Grund sachlich nicht gerechtfertigt.

### **Datenspeicherung / Weitergabe / 30 Jahre Datenspeicherung**

Sämtliche Gesundheitsdaten sind Persönlichkeitsdaten, hier wird tief in diese Rechte von Schwangerer/Mutter /Kind eingegriffen, indem diese Daten vom Staat gespeichert, für Statistiken (!! ) verwendet und über einen langen Zeitraum im System behalten werden! Dafür erhalten Ministerien Zugriff auf diese Daten, die mit Gesundheit eines Kindes nichts zu tun haben.

Eine Unzahl an Zugriffsrechten bewirkt ein hohes Risiko, dass Datenmissbrauch geschehen kann, ebenso ist derzeit und sicher in Zukunft steigend eine Datensicherheit besonders über APPs extrem gefährdet.

Es gibt für die Schwangere oder Kindesmutter keine Möglichkeit den Datentransfer derzeit zu unterbinden.

Das Kind kann mit 18 (!) Jahre erst Einsprüche erheben, jedoch kann das Kind bereits ab 14 Einspruch erheben, als mündiger Minderjähriger.

Eine Speicherung von Gesundheitsdaten für allfällige spätere Gesundheitsrisiken eines Kindes oder Kindeskindes ist ein nicht begründbarer schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte über einen nicht überschaubaren Zeitraum!! Einzig die betroffene Person dürfte die eigenen Daten speichern. *(Anmerkung: Aus den Erläuterungen § 4 Abs.7: „Aus diesem Grund soll die Speicherdauer für im eEKP gespeicherten Daten 30 Jahre ab Entbindung des Kindes betragen. Diese Speicherdauer bezieht sich gleichermaßen auf die Daten der Schwangeren wie auf die Daten des Kindes“)*

Es haben derzeit vorgesehen Personen auf die Daten der Schwangeren/Mutter Zugriff, die späterhin daraus folgend (zb bei Obsorgeverfahren nach Scheidungen) eine negative Beeinflussung des Lebens der Mutter bewirken können.

### **Unsere Forderungen dazu:**

- Für die Installierung des jeweiligen individuellen elektronischen Passes MUSS **eine Informierte Zustimmung** der betroffenen Personen jeweils nachweisbar eingeholt werden.
- Dort ist genau festzuhalten, wer, wann und in welchem Umfang Zugriff auf die individuellen Gesundheitsdaten erhält.
- Die Datenspeicherung ist dahingehend einzuschränken, dass Gesundheitsdaten der Erwachsenen ausschließlich bei den untersuchten Personen auch elektronisch (nur diese hat Zugriff) verbleiben und diese jedes Mal bei Bedarf einzelne Daten freigeben kann.
- Relevante Daten für die kindliche Gesundheitsentwicklung eines Kindes, die die Mutter, den Vater oder andere Bezugspersonen betreffen, sind jeweils vom feststellenden Arzt bzw. Ärztin unter Mitwirkung der betroffenen Personen (Zustimmung) im Kind-Pass einzutragen.

- Für etwaige Statistiken relevante Daten dürfen keine individuellen Daten über Gesundheit, soziale, psychische und körperliche Informationen der einzelnen Personen, die vom eEKP erfasst werden, weitergegeben werden. § 7 Abs.2: Sollte eine solche Datenlagen für die Forschung nötig sein, so muss eine genau auf diese Forschung zugeschnittene Datenerhebung erfolgen. Es darf kein Persilschein für mehrere Ministerien geben, die auf die Daten aus dem eEKP ungeprüft zugreifen können. Ohne jedwede Klärung wie diese Gesundheitsdaten zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Auslösern entstanden sind, damit statistische Erhebungen durchzuführen, verfälschen nicht nur objektive statistische Ergebnisse sondern öffnen Datenmissbrauch Tür und Tor.
- Es muss nachweislich verhindert werden, dass eine große Datenmenge, die tief in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen/der Einzelnen hineinreicht, in einem riesengroßen Datenpool in problematischer Sicherheitslage erfasst und über lange Zeiträume ungesichert gelagert wird.

### **Verpflichtende Elternberatungen (§ 7) / Kinderbetreuungsgeld**

Im Gesetzesentwurf ist für den vollen Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine verpflichtende Elternberatung in der 20. – 35. Schwangerschaftswoche vorgesehen, die grundsätzlich auch zu begrüßen ist.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob diese nur für die werdende Mutter oder für beide Elternteile verpflichtend ist. Soll nämlich der Eltern-Kind-Pass auch wirklich dieser Bezeichnung gerecht werden, muss unserer Meinung nach auch der werdende Vater eine solche verpflichtende Beratung besuchen.

Zur Entwicklung des Konzeptes der Elternberatung nach §7 soll ein Expert\*innengremium mit relevanten Einrichtungen aus dem Sozialbereich (Vertreter\*innen aus Familienberatungsstellen – aber auch aus Frauenberatungsstellen und Gewaltschutzeinrichtungen) eingesetzt werden. Um auch „feministische“ Expertise einzubringen, die sich in ihrer täglichen Beratungsarbeit mit Themen Vereinbarkeit, Verteilung der Care Arbeit aber auch dem Thema Gewalt in der Familie beschäftigen, müssen diese in die Entwicklung des Konzeptes miteinbezogen werden

Bedenken bestehen dahingehend, dass – falls eine solche Verpflichtung nicht vorgesehen ist – und der zweite Elternteil, der die Erziehungsberatung nicht machen will, diese verweigert oder (aus welchen Gründen auch immer) nicht kann, den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes gefährdet. Weiters muss auch sichergestellt werden, dass der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für die Mutter bzw. den betreuenden Elternteil gesichert ist, auch wenn der andere Elternteil nicht vorhanden ist oder von der Mutter nicht bekannt gegeben wird oder der andere Elternteil die Elternberatung nicht absolviert. **In der noch zu treffenden Verordnung müssen diese Umstände unbedingt berücksichtigt werden. Vor allem für die Mutter darf dadurch kein zusätzlicher finanzieller Nachteil entstehen.**

**Abschließend möchten wir festhalten, dass der Eltern-Kind-Pass, wenn er in dieser Form kommt, nicht bloß eine Änderung der Bezeichnung sein darf, sondern auch den Vater - bei Nichtverheirateten mit Zustimmung der ledigen Mutter - verpflichten muss, sich hier persönlich einzubringen und seinen Verpflichtungen nachzukommen.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen natürlich zur Verfügung.

A handwritten signature in blue ink, reading "Claudia Friebe". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'F'.

Kludia Friebe  
Vorsitzende des Österreichischen Frauenringes